

Bebauungsplan-Verfahren

1. Änderung KLM-BP-0001-d "Eigenherdsiedlung Nord"

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-d „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB v. 22.11.2011 bis einschließlich 23.12.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	---			
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	16.12.2011	Mit unserem Schreiben vom 27.05.2011 teilten wir Ihnen mit, dass die mit der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes geplante Klarstellung des zugrunde gelegten Höhensystems nicht von raumordnerischen Belang ist. Dieses Schreiben behält weiterhin Gültigkeit. Hinweis Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von der landesplanerischen Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht jedoch kein Handlungsbedarf.	K K
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	---			
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.12.2011	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden und keine Bedenken gegen die Planung bestehen. <u>Ergänzend darf ich auf folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen für dieses Projekt notwendig werden, können hierzu Flächen für die Umsetzung, einschließlich der Ausführung von Arbeiten im Naturraum durch den Bundesforstbetrieb Westbrandenburg angeboten werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-001-d werden keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden daher nicht benötigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht jedoch kein Handlungsbedarf.	K K K

Anlage 3 S.2/6
DS-Nr. 027/12

e ei-			Anlage 3 S.3/6 DS-Nr. 077/12
----------	--	--	---------------------------------

Anlage 3 53/6
DS-Nr. 077/12

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-d „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB v. 22.11.2011 bis einschließlich 23.12.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			wie dies unvermeidbar ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 54 Abs. 4 BbgWG Niederschlagswasser zu versickern ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser sollte in der Regel auf den Grundstücken versickert werden, auf denen es anfällt.	schluss von Mobifunkanlagen durch Erteilung von Ausnahmen in reinen Wohngebieten. Der rechtswirksame Bebauungsplan KLM-BP-001-d enthält bereits eine textliche Festsetzung zur Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Beläge bei Wegen und Stellplätzen, die auch mit der 1. Änderung ihre Gültigkeit behält.	
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz	30.11.2011	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Landkreises keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“	20.12.2011	Mit Schreiben vom 22.11.2011 informieren Sie uns über die 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-001-d, welcher wir grundsätzlich zustimmen. Die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ist über die in den Straßen Jägerstieg, Elsternstieg und Langendreesch vorhandenen Leitungen und Kanäle möglich. Den genauen Verlauf der Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsanlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen. Trink- und Schmutzwassergrundstücksanschlüsse sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-001-d bereits vorhanden. Weitere trink- und schmutzwasser-technische Erschließungen im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes KLM-BP-001-d sind über Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend seiner gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen möglich. Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung muss je-	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein Handlungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein Handlungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein Handlungsbedarf.	K K K
			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind für den Bebauungsplan nicht relevant.		K

Anlage 3 S. 4/6
DJ-Nr. 027/12

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-d „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB v. 22.11.2011 bis einschließlich 23.12.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
45	E.ON edis AG	---			
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg für: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	05.12.2011	Es wird darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bauabwägungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen. Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bauabwägungsplan festzusetzen. Es folgen Hinweise, die bei Baumpflanzungen in der Nähe von Leitungen zu beachten sind. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Aus dem beigefügten Lageplan geht hervor, dass die genaue Lage der Leitungen der NBB bekannt ist. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Die Vorbereitung von Leitungsrechten durch den Bauabwägungsplan ist nicht erforderlich. Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind für das Bauabwägungsverfahren ohne Belang. Sofern der Bauabwägungsplanentwurf geändert wird und die Grundzüge der Planung davon betroffen sind, erfolgt eine erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.	K K K K K
48	Deutsche Telekom Netzpro-	---			

Anlage 13 S.5/6
DS-Nr. 027/12

Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung KLM-BP-001-d „Eigenherdsiedlung Nord“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB v. 22.11.2011 bis einschließlich 23.12.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
62	duktion GmbH Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Stadtplanung	---			
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung	30.11.2011	Durch die 1. Änderung KLM-BP-001-d „Eigenherd Siedlung Nord“, Stand: 03. November 2011 werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow, Sachgebiet Stadtplanung	---			

Anlage 3 S. 6/6
DS-Nr. 027/12